



## Entscheid

**Nr. 200 768 vom 6. März 2018  
in der Sache RAS X / IX**

**In Sachen: X**

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET  
Kapellstraße 26  
4720 KELMIS**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und  
Administrative Vereinfachung.**

### **DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt russischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 15. Februar 2017 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 25. Januar 2017 zum Einreiseverbot, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. Januar 2018, in dem die Sitzung am 15. Februar 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin V. RENSON, die *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint..

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

#### **1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache**

1.1 Am 25. Januar 2017 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung (Anlage 13<sup>septies</sup>), der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Der gegen diesen Beschluss eingereichte Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit wurde am 3. Februar 2017, durch Entscheid Nr. 181 762, vom Rat abgewiesen. Am 23. Mai 2017, durch Entscheid Nr. 187 355, wurde die Verfahrensrücknahme festgestellt.

1.2 Am 25. Januar 2017 trifft der Beauftragte ebenfalls einen Beschluss zum Einreiseverbot (Anlage 13sexies) für eine Dauer von zwei Jahren, der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) Herr(n), der erklärt, wie folgt zu heißen:

Name: M(...),

Vorname: A(...),

Geburtsdatum: (...),

Geburtsort: (...),

Staatsangehörigkeit; Russische Föderation,

gegebenenfalls ALIASNAME: /

wird ein Einreiseverbot für eine Dauer von 2 Jahren auferlegt,

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen.

Mit diesem Einreiseverbot geht der Entfernungsbeschluss vom 25/01/2017 einher.

#### **BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:**

Das Einreiseverbot wird in Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

Artikel 74/11 §1 Absatz 2: Entfernungsbeschlüsse gehen mit einem Einreiseverbot einher, falls:

☐ 1° keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde Und/oder

☒ 2° ein früherer Entfernungsbeschluss nicht ausgeführt worden ist.

Der Betreffende hat der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die ihm am 09/04/2015 notifiziert worden ist, nicht Folge geleistet. Neue Fristen um das Staatsgebiet zu verlassen, wurden den Betreffenden genehmigt (gültig bis 21/12/2015). Diese früheren Entfernungsbeschlüsse sind nicht ausgeführt worden. Es ist unwahrscheinlich, dass er diesem neuen Beschluss freiwillig Folge leisten wird.

Gründe, aus denen Ihm ein Einreiseverbot auferlegt wird.

Zwei Jahre

Aus dem folgenden Grund geht die Anweisung mit einem Einreiseverbot von zwei Jahren einher:

Der Betroffene hat am 14/01/2014 ein Asyl beantragt. Am 09/11/2015 haben die zuständige Behörden festgestellt, dass der Betroffene nicht als Ansuchender im Betracht kommt, und dass er auch für subsidiären Schutz nicht im Betracht kommt. Deswegen ist ein Rückkehr nach Kosovo kein Verstoß gegen Artikel 3 der Menschenrechtskonvention.

Der Betreffende heiratete Z(...) A(...), geboren am (...). Die Partnerin wohnt in Belgien ; jedoch ist die Entfernung des Betreffenden nicht unverhältnismässig gegenüber dem Recht des Familienlebens. Jedoch hat der Betreffende der Polizei gesagt, dass sie getrennt waren. Der Vater von dem Betreffenden (M(...)) T(...), geboren am 20/09/1969) ist wahrscheinlich in Belgien, aber der Betreffende hat gesagt, wenn er seinen Asyl beantragt, dass er Angst vor seinem Vater hat, und dass er ihn vermeiden wollte. Dieser Beschluss bedeutet also auch keinen Verstoß gegen Artikel 8 der EKMR.

Der/Die Betreffende hat nicht gezögert, sich illegal auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, in der Erwägung all dieser Sachverhalte und des Belangs einer Einwanderungskontrolle ist ein Einreiseverbot von zwei Jahren verhältnismässig.

Bezeichnung und Eigenschaft, Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde

*Beauftragter van de Staatssecretaris voor Asiel en Migratie, S(...) C Attaché (...)*

1.3 Am 6. Februar 2017 wurde die antragstellende Partei ohne Widerstand ins Herkunftsland geflogen.

## 2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

## 3. Untersuchung der Klage

3.1.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen Artikel 41 § 1 der koordinierte Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (hiernach: das Sprachengesetz Verwaltungsangelegenheiten).

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

*„L'article 41 § 1er des lois coordonnées du 18 juillet 1966 dispose que « les services centraux utilisent dans leurs rapports avec les particuliers celle des trois langues, dont ces particuliers ont fait usage. »*

*Monsieur M(...) a introduit une procédure d'asile en langue française puisqu'il maîtrisait cette langue.*

*Les services centraux en matière d'immigration, dont l'Office des étrangers, étaient donc au courant de la langue dont Monsieur M(...) faisait usage.*

*L'interdiction d'entrée aurait donc dû être notifiée dans cette langue de choix, ce qui n'a pas été le cas puisque la version française de l'interdiction d'entrée qui figure au dossier n'a jamais été transmise à Monsieur M(...).*

*La législation sur l'emploi des langues est d'ordre public.*

*Toute violation de cette législation est sanctionnée de nullité de l'acte concerné.*

*La décision contestée doit donc être annulée pour violation de l'emploi des langues.*

*A titre subsidiaire, si votre Conseil devait considérer pour une raison ou une autre que la décision devait être rédigée en allemand, il y a lieu de souligner que l'autorité qui a pris la décision ne s'identifie pas en langue allemande mais en néerlandais « van de Staatssecretaris voor Asiel en Migratie » et français « attaché ».*

*La question de la compétence de l'auteur d'un acte étant évidemment importante en droit administratif, il convenait de faire savoir au requérant dans la langue dans l'utilisation est prescrite par la législation sur l'emploi des langues qui en était l'auteur tel qu'il faudrait constater le non-respect de celle-ci et donc la nullité de l'acte attaqué.“*

3.1.2 In einem ersten Teil des ersten Grundes führt die antragstellende Partei an, dass der angefochtene Beschluss im Französischen statt im Deutschen hätte getroffen werden müssen.

Der von der antragstellenden Partei angeführte Artikel 41 § 1 des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten lautet wie folgt :

*„Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.“*

Im vorliegenden Fall stellt der Rat fest, dass der angefochtene Beschluss ein Einreiseverbot ist und keine Antwort auf irgendeinen Antrag darstellt. Dieser Beschluss hat also – entgegen der Behauptung der antragstellenden Partei – auch nichts mit einem früheren Asylantrag zu tun. Somit ist vorgenannter Artikel 41 § 1 nicht anwendbar und entbehrt die Darlegung der antragstellenden Partei juristischer Grundlage.

Der Rat weist hin auf Artikel 40 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 12 Absatz 1 des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten, die lauten wie folgt:

*„Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen über lokale Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, unterliegen der Sprachenregelung, die besagten Dienststellen durch die vorliegenden koordinierten Gesetze diesbezüglich auferlegt wird. Gleiches gilt für Formulare, die sie der Öffentlichkeit auf dem gleichen Wege zur Verfügung stellen.“, und*

*„Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, (...)“*

Aus der Notifizierungsurkunde des angefochtenen Beschlusses geht hervor, dass dieser Beschluss von der lokalen Polizei der Polizeizone Weser-Göhl des Kommissariats Eupen zur Kenntnis gebracht wurde, und gemäß Artikel 5 des obengenannten Gesetzes also im deutschen Sprachgebiet. Die lokale Polizei als lokale Dienststelle musste sich also der Sprache ihres Gebietes bedienen, d.h. der deutschen Sprache.

Ein Verstoß gegen Artikel 41 § 1 des Sprachengesetzes Verwaltungsangelegenheiten wird nicht plausibel gemacht.

In einem zweiten Teil des ersten Grundes führt die antragstellende Partei an, dass das erlassende Organ sich nicht im Deutschen, sondern im Niederländischen *„van de Staatssecretaris voor Asiel en Migratie“* und im Französischen *„attaché“* identifiziert habe. Sie gibt an, dass ihr in der vorgeschriebenen Sprache mitgeteilt werden müsste, wer das erlassende Organ war.

An erster Stelle weist der Rat darauf hin, dass das Wort *„Attaché“* in allen drei Landessprachen das gleiche ist, sodass die antragstellende Partei nicht behaupten kann, nicht verstanden zu haben, dass der angefochtene Beschluss von einem Attaché getroffen wurde. Daneben stellt der Rat fest, dass im angefochtenen Beschluss sowohl der Name (C. S.) als die Funktion (Attaché) des erlassenden Organs angegeben wurde, sodass diese der antragstellenden Partei bekannt waren und sie also die Möglichkeit hatte, die Befugnis dieses erlassenden Organs zu bestreiten, was sie weder in ihrem Antrag noch in der Sitzung getan hat. Die antragstellende Partei behauptet nicht, dass aufgrund der Tatsache, dass *„van de Staatssecretaris voor Asiel en Migratie“* im Niederländischen auf dem angefochtenen Beschluss vorkommt, dieser Beschluss dem Attaché C. S. nicht zugerechnet werden könnte. Darüber hinaus stellt der Rat fest, dass dieser Vermerk im Niederländischen die antragstellende Partei auch nicht daran gehindert hat, eine Beschwerde gegen diesen Beschluss beim Rat einzureichen. Aus dieser Beschwerde geht außerdem deutlich hervor, dass die antragstellende Partei durchaus wusste, welches Organ den angefochtenen Beschluss erlassen hat.

Der erste Grund ist unbegründet.

3.2.1 In einem zweiten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991), gegen Artikel 74/11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz), gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der vorherigen Anhörung und gegen die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK). Auch führt sie den Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht an.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

*„Il ressort des art. 2 et 3 de la loi sur la motivation formelle ainsi que de l'article 62 de la loi du 15 décembre 1980 que toute décision administrative doit être motivée.*

*La motivation doit être « adéquate », c.-à-d. que la décision doit reposer sur des motifs de fait et de droit qui sont exacts, déterminants et admissibles, tel que le citoyen puisse comprendre la décision (CCE, arrêts n° 123.398 du 30 avril 2014 et n° 139.567 du 26 février 2015).*

*L'article 74/11 § 1er al. 2 de la loi du 15 décembre 1980 prévoit les cas dans lesquels un ordre de quitter le territoire est délivré : (...)*

*Il ne s'agit cependant pas d'une compétence liée :*

*« Même lorsque l'interdiction d'entrée est obligatoire aux termes de la loi, l'autorité dispose d'un pouvoir d'appréciation puisque la loi prévoit une sauvegarde pour motifs humanitaires » (J.-Y. CARLIER et S. SAROLEA, Droit des étrangers, Larcier 2016, S. 207 ; comp. C.E., arrêt n° 233.257 du 15 décembre 2015).*

*Afin de pouvoir porter ces motifs humanitaires à connaissance de l'Etat belge, il faut évidemment que la personne à l'encontre de laquelle une telle décision est envisagée soit entendue.*

*En effet, le droit de l'union « garantit à toute personne la possibilité de faire connaître, de manière utile et effective, son point de vue au cours de la procédure administrative et avant l'adoption de toute décision susceptible d'affecter de manière défavorable ses intérêts » (C.J.U.E., arrêt C-166/13 du 5 novembre 2014, §§ 45 et 46).*

*Ce principe général du droit de l'union à une audition préalable s'applique en l'espèce vu que l'article 74/11 de la loi du 15 décembre 1980 transpose notamment l'article 11 de la directive 2008/115/CE du Parlement européen et du Conseil du 16 décembre 2008 relative aux normes et procédures communes applicables dans les Etats membres au retour des ressortissants de pays tiers en séjour irrégulier.*

*Ainsi, votre Conseil (arrêt n° 141.336 du 19 mars 2015) a jugé à l'égard de cette obligation :*

*« 3.2.3. En l'espèce, dans la mesure où l'acte attaqué est une interdiction d'entrée, prise unilatéralement par la partie défenderesse, sur la base de l'article 74/11 de la loi du 15 décembre 1980, et qu'il ne ressort nullement des pièces versées au dossier administratif, que, dans le cadre de la procédure ayant conduit à la prise de cet acte, le requérant a pu faire valoir des éléments relatifs à sa situation personnelle, dont la prise en compte aurait pu amener à ce que « la procédure administrative en cause [aboutisse] à un résultat différent », le Conseil estime que le droit d'être entendu en tant que principe général de droit de l'Union européenne, imposait à la partie défenderesse de permettre au requérant de faire valoir utilement ses observations.*

*Or, le Conseil observe qu'en termes de requête, la partie requérante expose que, si la partie défenderesse avait donné la possibilité au requérant de faire valoir ses observations avant l'adoption de l'interdiction d'entrée attaquée, il aurait fait notamment valoir des éléments relatifs à la « vie privée du requérant, qui vit en Belgique depuis trois ans et y a développé des attaches locales durables ».*

*Sans se prononcer sur ces éléments, le Conseil ne peut que constater qu'en ne donnant pas au requérant la possibilité de faire connaître, de manière utile et effective, son point de vue avant l'adoption de l'acte attaqué, qui constitue une décision susceptible d'affecter de manière défavorable ses intérêts, a fortiori dans la mesure où elle fixe une interdiction d'entrée d'une durée de deux ans, la partie défenderesse n'a pas respecté son droit d'être entendu en tant que principe général de droit de l'Union européenne. »*

*Il ressort de cet arrêt que « le fait que le requérant ait été entendu lors de son interpellation lors de laquelle a été dressé un rapport administratif de contrôle n'est pas suffisant pour satisfaire à l'obligation de respecter le droit d'être entendu » (J.-Y. CARLIER et S. SAROLEA, Droit des étrangers, Larcier 2016, S. 213).*

*Le rapport administratif qui a été rédigé par les services de police est effectivement assez succinct.*

*Monsieur M(...) ne semble pas avoir été informé du fait que l'Etat belge envisageait de délivrer une interdiction d'entrée.*

*Aucune question particulière ne semble lui avoir été posée.*

*Il n'a ni été interrogé quant à sa vie familiale et privée protégée par l'article 8 de la CEDH ni par rapport aux risques qu'un maintien en Russie implique pour lui.*

*La question de l'existence ou de l'absence d'une « vie familiale » est une question de fait dépendant de la réalité de liens personnels étroits (Cour eur. D.H., 12 juillet 2001 K. et T./Finlande, § 150).*

*En l'occurrence, contrairement à ce qui est affirmé Monsieur M(...) entretient une liaison avec Madame Z(...) A(...) ressortissante.*

*En octobre 2016, ils se sont d'ailleurs mariés traditionnellement.*

*Un mariage civil était également prévu, mais n'avait pas pu avoir lieu en raison du fait que les papiers nécessaires n'avaient pas encore été délivrés par les autorités russes (pièce 3).*

*Le mariage civil se déroulera probablement pendant les vacances scolaires. Madame A(...) projette, en effet, d'aller rendre visite au requérant pendant cette période.*

*Des séjours plus longs en Russie de la part de Madame A(...) ne sont cependant pas possible vu que celle-ci est la mère d'un enfant mineur scolarisé à Eupen.*

*Avec cet enfant, Samira I(...), le requérant entretenait d'ailleurs des liens privilégiés, cet enfant ayant accepté Monsieur M(...) comme père de substitution.*

*Cette vie familiale n'a pas été adéquatement prise en compte dans la décision attaquée, ce qui s'explique notamment par le fait qu'aucune audition particulière n'a eu lieu.*

*Quant à la problématique des liens avec le père, celle-ci aurait dû être subsumé sous l'article 3 CEDH et non concernant la vie de famille : le requérant avait, en effet, clairement exprimé lors de sa demande d'asile de craindre son père pour son comportement agressif.*

*En effet, l'Etat belge a l'obligation positive d'éviter tout traitement inhumain et dégradant (art. 3 CEDH).*

*De plus, il ressort de l'arrêt n° 156 236 de votre Conseil que le père de Monsieur M(...) a quitté la Belgique.*

*Il n'est donc pas compréhensible pourquoi le père « se situerait vraisemblablement en Belgique ».*

*Quant à une violation de l'article 3 de la CEDH, l'Etat belge semble avoir examiné les risques de traitement inhumain et dégradant par rapport au Kosovo et donc un pays avec lequel le requérant n'a aucun lien.*

*Il est d'ailleurs surprenant que l'Etat belge estime que le requérant ne donnerait pas suite à un nouvel ordre de quitter le territoire alors que le requérant s'est volontairement présenté à la police suite à une dénonciation pour séjour illégal.*

*L'interdiction d'entrée du 25 janvier 2017 n'est donc pas adéquatement motivée.*

*L'Etat belge a violé son devoir de minutie, on se trompant de pays de renvoi et en examinant la problématique des « liens » avec le père sous l'article 8 CEDH et non sous l'article 3 CEDH.*

*Partant, la décision viole les dispositions invoquées au présent moyen.*

*Elle doit donc être suspendue et annulée."*

3.2.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen Verstoß gegen die „*principes généraux de bonne administration*“ anführt, weist der Rat darauf hin, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreicht und dass spezifisch angegeben werden muss, von welchen Grundsätzen die Verletzung genau angeführt wird, sodass dieser Teil des zweiten Grundes unzulässig ist. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168.403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166.392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165.291). Der zweite Grund wird deshalb nur aus Sicht des in der Darlegung des zweiten Grundes selbst angeführten Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht untersucht.

Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründe reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Der Rat stellt fest, dass die Motive des angefochtenen Beschlusses in einfacher Weise in diesem Beschluss gelesen werden können, sodass die antragstellende Partei nicht behaupten kann, dass die juristischen und faktischen Erwägungen, die diesem Beschluss zu Grunde liegen, nicht im vorgenannten angefochtenen Beschluss aufgenommen wären. In diesem Maße wird ein Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 nicht plausibel gemacht.

Aus der Darlegung der antragstellenden Partei geht jedoch hervor, dass sie den angefochtenen Beschluss inhaltlich kritisiert, sodass der einzige Grund aus Sicht der materiellen Begründungspflicht betrachtet werden muss. Diese beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht muss darauf hingewiesen werden, dass der Sorgfaltsgrundsatz der Behörde die Verpflichtung auferlegt, ihre Beschlüsse in sorgfältiger Weise vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen (Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411; Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954). Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet, dass die Verwaltung sich beim Treffen eines Beschlusses auf alle Angaben der Akte und auf alle darin enthaltenen dienlichen Unterlagen stützen muss.

Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht (und die Frage, ob von einer angemessenen Begründung die Rede ist) und die Sorgfaltspflicht wird untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich des Artikels 74/11 des Ausländergesetzes. Die antragstellende Partei führt auch die Verletzung dieses Artikels an.

Vorgenannter Artikel 74/11 lautet wie folgt:

*„§ 1 Die Dauer des Einreiseverbots wird in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls festgesetzt.*

*Entfernungsbeschlüsse gehen in folgenden Fällen mit einem Einreiseverbot von maximal drei Jahren einher:*

- 1. falls keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder*
- 2. falls ein früherer Entfernungsbeschluss nicht ausgeführt worden ist. (...)“*

Daneben führt die antragstellende Partei auch den Verstoß an gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der vorherigen Anhörung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 der EMRK und der Sorgfaltspflicht.

Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass sich eindeutig aus dem Wortlaut von Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergibt, dass sich dieser nicht an die Mitgliedstaaten,

sondern ausschließlich an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union richtet (EuGH 17. Juli 2014, C-141/12, Y.S., Rn. 67), sodass die antragstellende Partei sich nicht dienlich unmittelbar auf Artikel 41 berufen könnte. Das Recht auf Anhörung ist jedoch integraler Bestandteil der Achtung der Verteidigungsrechte, die einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt (EuGH 5. November 2014, C-166/13, *Mukarubega*, Rn. 45; EuGH 22. November 2012, C-277/11, *M.M.*, Rn. 81). Die antragstellende Partei beruft sich ausdrücklich auf diesen unionsrechtlichen Grundsatz, dies in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 der EMRK.

Das Recht auf Anhörung garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird, sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen (EuGH 22. November 2012, C-277/11, *M.M.*, Rn. 87 und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes soll die Regel, wonach der Adressat einer beschwerenden Entscheidung in die Lage versetzt werden muss, seinen Standpunkt vorzutragen, bevor die Entscheidung getroffen wird, es der zuständigen Behörde erlauben, alle maßgeblichen Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der betroffenen Person soll die Regel diese insbesondere ermöglichen, einen Fehler zu berichtigen oder individuelle Umstände vorzutragen, die für oder gegen den Erlass oder für oder gegen einen bestimmten Inhalt der Entscheidung sprechen (EuGH 18. Dezember 2008, C-349/07, *Sopropé*, Rn. 49).

Dieses Recht setzt auch voraus, dass die Verwaltung mit aller gebotenen Sorgfalt die entsprechenden Erklärungen der betroffenen Person zur Kenntnis nimmt, indem sie sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls untersucht und ihre Entscheidung eingehend begründet; die Pflicht, eine Entscheidung so hinreichend spezifisch und konkret zu begründen, dass es dem Betroffenen ermöglicht wird, die Gründe für die Ablehnung seines Antrags zu verstehen, ergibt sich somit aus dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte (EuGH 22. November 2012, C-277/11, *M.M.*, Rn. 88).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist dieses Recht auch dann zu wahren, wenn die anwendbare Regelung ein solches Verfahrensrecht nicht ausdrücklich vorsieht (EuGH 10. September 2013, C-383/13 PPU, *M.G. u.A.*, Rn. 32; EuGH 22. November 2012, C-277/11, *M.M.*, Rn. 86).

Die Pflicht zur Wahrung der Verteidigungsrechte der Adressaten von Entscheidungen, die ihre Interessen spürbar beeinträchtigen, ist somit grundsätzlich den Verwaltungen der Mitgliedstaaten auferlegt, wenn sie Maßnahmen treffen, die in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen (EuGH 10. September 2013, C-383/13 PPU, *M.G. u.A.*, Rn. 35).

Das Recht auf Anhörung ist allgemein anwendbar. Demgemäß hat der Gerichtshof stets die Bedeutung des Rechts auf Anhörung und seinen sehr weiten Geltungsumfang in der Unionsrechtsordnung bekräftigt, indem er dargelegt hat, dass dieses Recht in allen Verfahren gelten muss, die zu einer beschwerenden Maßnahme führen können (EuGH 22. November 2012, C-277/11, *M.M.*, Rn. 85 und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

Im vorliegenden Fall wurde der antragstellenden Partei ein Einreiseverbot zugestellt, in Anwendung von Artikel 74/11 des Ausländergesetzes. Dieser Artikel stellt die Umsetzung des Artikels 11 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger dar. Es kann also nicht bestritten werden, dass diese Maßnahme in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt. Auch kann nicht bestritten werden, dass ein Einreiseverbot eine beschwerende Entscheidung ist, die die Interessen der antragstellenden Partei spürbar beeinträchtigen könnte.

Das Recht auf Anhörung, als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, ist im vorliegenden Fall also anwendbar.

Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die antragstellende Partei am 24. Januar 2017 durch eine Polizistin vernommen worden ist. Im „*rapport administratif: Séjour illégal*“ wird vermerkt, dass die antragstellende Partei sich bei der Polizei Eupen vorstellig gemacht habe und erklärt habe, sich von ihrer Freundin getrennt zu haben, nicht zu wissen, wohin zu gehen und in ihr Land zurückkehren zu wollen. Die antragstellende Partei gibt in ihrem Antrag zu Recht an, dass dieser Verwaltungsbericht der Polizei ziemlich kurz ist, dass aus diesem Bericht auch nicht hervorgeht, dass sie informiert worden ist,

dass der belgische Staat beabsichtigte, ein Einreiseverbot auszureichen und dass ihr keine spezifischen Fragen gestellt sind. In diesem Maße kann die antragstellende Partei also beigetreten werden, dass eine wirkliche Anhörung im Hinblick auf ein eventuelles Erteilen eines Einreiseverbots nicht aus der Verwaltungsakte hervorgeht.

Es muss aber betont werden, dass nach fester Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine Verletzung der Verteidigungsrechte, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör, nach dem Unionsrecht nur dann zur Nichtigkeitserklärung der Entscheidung führt, die am Ende des fraglichen Verwaltungsverfahrens erlassen wird, wenn das Verfahren ohne diese Regelwidrigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können (EuGH 10. September 2013, C-383/13 PPU, *M.G. u.A.*, Rn. 38 und die dort aufgeführte Rechtsprechung). Somit kann nicht jede Regelwidrigkeit bei der Ausübung der Verteidigungsrechte eine Verletzung dieser Rechte darstellen. Folglich führt auch nicht jeder Verstoß insbesondere gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör systematisch zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung (EuGH 10. September 2013, C-383/13 PPU, *M.G. u.A.*, Rn. 39). Um eine solche Rechtswidrigkeit festzustellen, obliegt es nämlich dem nationalen Gericht, falls seines Erachtens eine den Anspruch auf rechtliches Gehör beeinträchtigende Regelwidrigkeit vorliegt, zu prüfen, ob das fragliche Verwaltungsverfahren unter den speziellen tatsächlichen und rechtlichen Umständen des konkreten Falles zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, weil der Betreffende Gesichtspunkte hätten geltend machen können, die geeignet gewesen wären, das Treffen der fraglichen Entscheidung zu beeinflussen (EuGH 10. September 2013, C-383/13 PPU, *M.G. u.A.*, Rn. 40).

In ihrem Antrag weist die antragstellende Partei auf verschiedene Elemente hin, die sie bei einer Anhörung geltend hätte machen können, und die sich auf Artikel 8 der EMRK einerseits und Artikel 3 der EMRK andererseits beziehen.

Artikel 8 der EMRK lautet wie folgt:

*„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.*

*Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“*

In diesem Rahmen weist der Rat zuerst darauf hin, dass die antragstellende Partei zwar angibt, dass dieser Artikel das Familien- und Privatleben schütze, aber dass sie in ihrer konkreten Darlegung nur auf ihre familiäre Lage eingeht. In diesem Rahmen wird im angefochtenen Beschluss begründet, dass die antragstellende Partei Z. A. heiratete, dass die Partnerin in Belgien wohnt und dass die antragstellende Partei der Polizei gesagt hat, dass sie getrennt waren. Auch enthält der angefochtene Beschluss eine Begründung bezüglich des Vaters der antragstellenden Partei, aber diesbezüglich gibt die antragstellende Partei ausdrücklich an, dass die Bindungen mit der Vater nicht gemäß vorgenanntem Artikel 8 geprüft hatten müssen, sodass der Rat hinsichtlich dieses Artikels 8 nicht weiter auf dem Vater angehen muss. In ihrem Antrag führt die antragstellende Partei an, dass sie eine Beziehung mit Frau Z. A. habe, mit der sie im Oktober 2016 traditionell geheiratet habe. Auch sei eine Zivilehe vorgesehen, aber diese hätte noch nicht stattfinden können, weil die notwendigen Papiere noch nicht von den russischen Behörden ausgehändigt worden seien. Die Zivilehe werde wahrscheinlich in den Schulferien stattfinden, weil Frau A. dann plane, die antragstellende Partei zu besuchen. Sie gibt an, dass längere Aufenthalte in Russland nicht möglich seien, weil Frau A. die Mutter eines minderjährigen Kindes ist, das in Eupen zur Schule geht. Die antragstellende Partei habe mit diesem Kind S. I. bevorzugte Bindungen und das Kind habe sie als ein Ersatzvater akzeptiert.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei ihrem Antrag keinerlei Nachweis bezüglich das Kind S. I. beigefügt hat, sodass sie sich in diesem Teil ihrer Darlegung auf bloße Behauptungen beschränkt, die der Rat also in seiner Prüfung nicht berücksichtigen kann. Bezüglich der Frau Z. A. legt die antragstellende Partei zwar eine Erklärung bezüglich der traditionellen Ehe am 30. Oktober 2016 vor, aber diese Ehe – als sie stattgefunden hat – hat sowieso stattgefunden, bevor die antragstellende Partei am 24. Januar 2017 selbst bei der Polizei erklärt hat, dass sie sich von ihrer Partnerin getrennt hat. Bezüglich der als Stück 3 beigefügten Stücke, die von der antragstellenden Partei im Inventar

bezeichnet sind als Dokumente die im Hinblick auf der Zivilehe gefragt wurde, stellt der Rat zuerst fest, dass diese in einer Sprache erstellt sind, die der Rat gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Königlicher Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen nicht berücksichtigen muss (und im vorliegenden Fall auch nicht kann). Außerdem geht keineswegs hervor, dass diese Stücke zurückgehen auf einen Zeitpunkt nach der Anhörung am 24. Januar 2017. Die antragstellende Partei legt nirgendwo in ihrem Antrag dar, in welcher Weise diese Elemente zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, wenn sie bei ihrer Anhörung am Tag vor dem Treffen des angefochtenen Beschlusses selbst erklärt hat, sich von ihrer Partnerin getrennt zu haben. Die antragstellende Partei geht in ihrem Antrag gar nicht auf ihre Erklärungen am 24. Januar 2017 ein und behauptet somit nicht, dass diese nicht korrekt im Verwaltungsbericht vermerkt worden wären oder dass die Partnerin, die sie bei der Polizei erwähnt hat, eine andere Frau wäre als die Frau Z. A., die im Antrag erwähnt wird.

Mit ihrer Darlegung kann die antragstellende Partei also nicht plausibel machen, dass sie Elemente hinsichtlich Artikel 8 der EMRK anführen hätte können, die zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Ein Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der vorherigen Anhörung in Verbindung mit Artikel 8 der EMRK wird somit nicht plausibel gemacht.

Aus denselben Gründen kann die antragstellende Partei auch nicht plausibel machen, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses bezüglich der familiären Lage unangemessen, unsorgfältig oder offensichtlich unvernünftig wäre. Die Feststellungen bezüglich Frau Z. A. entsprechen diesen der Anhörung am 24. Januar 2017 und die antragstellende Partei hat sich in ihrem Antrag darauf beschränkt, entweder auf bloße Behauptungen oder auf ältere, undatierte oder für den Rat nicht lesbare Stücke zu verweisen. In dieser Weise kann sie einen Verstoß gegen die materielle Begründungs- und Sorgfaltspflicht, an sich und in Verbindung mit Artikel 8 der EMRK, nicht plausibel machen.

Artikel 3 der EMRK lautet wie folgt:

*„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“*

In diesem Rahmen weist der angefochtene Beschluss darauf hin, dass die antragstellende Partei am 14. Januar 2014 Asyl beantragt hat und dass in diesem Verfahren festgestellt wurde, dass die antragstellende Partei nicht „als Asylsuchender“ und auch nicht für subsidiären Schutz in Betracht kam, sodass „ein Rückkehr nach Kosovo“ kein Verstoß gegen vorgenannten Artikel 3 ist. Auch wird in der Begründung bezüglich Artikel 8 der EMRK angegeben, dass die antragstellende Partei in seinem Asylantrag gesagt hat, Angst vor ihrem Vater zu haben und ihn vermeiden zu wollen. Es wird dabei festgestellt, dass ihr Vater wahrscheinlich in Belgien ist und dass der angefochtene Beschluss also keinen Verstoß gegen vorgenannten Artikel 8 bedeutet. Die antragstellende Partei führt in ihrem Antrag diesbezüglich an, dass aus Entscheid Nr. 156 236 des Rates hervorgehe, dass ihr Vater Belgien verlassen hat, und dass der angefochtene Beschluss scheine, die Risiken auf Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung hinsichtlich des Kosovo untersucht zu haben, ein Land mit dem sie keinerlei Bindung habe. Der Rat stellt fest, dass in der Begründung des angefochtenen Beschlusses tatsächlich vom Kosovo die Rede ist, aber dass der Beauftragte mit dem Verweis auf die Feststellungen am 9. November 2015 durchaus auf den Entscheid Nr. 156 236 des Rates bezüglich des Asylantrages der antragstellenden Partei verwiesen hat, und dass der antragstellende Partei in diesem Entscheid tatsächlich die Rechtsstellung als Flüchtling und der subsidiäre Schutzstatus im Hinblick auf Russland (insbesondere Tschetschenien) verweigert worden ist. Sie kann also nicht behaupten, dass der Beauftragte unsorgfältig gewesen ist und seine Feststellungen nicht auf das eigene Asylverfahren der antragstellenden Partei gestützt hätte, nur weil er in seiner Begründung einmal versehentlich auf den Kosovo statt auf Russland hingewiesen hat. Dieses materielle Versehen kann der Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht beeinträchtigen. Bezüglich des Vaters der antragstellenden Partei führt die antragstellende Partei zu Recht an, dass aus dem obengenannten Entscheid vom 9. November 2015 hervorgeht, dass ihr Vater Belgien verlassen hat. Im Entscheid werden die Erklärungen der antragstellenden Partei, dass ihr Vater nach Tschetschenien zurückgekehrt ist, nicht bestritten. Mit ihrer Darlegung bezüglich Artikel 3 der EMRK kann die antragstellende Partei jedoch nicht plausibel machen, dass die betreffende Begründung im Übrigen nicht ausreichen würde oder dass sie im Rahmen einer vorherigen Anhörung bestimmte Elemente hätte einreichen können, die zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Denn sie führt im Antrag immerhin nicht an, in welcher Weise sie in Russland ein Risiko im Sinne dieses Artikels 3 laufen würde,

an sich oder im Hinblick auf die Anwesenheit ihres Vaters, und bringt auch keinerlei Nachweis bei, dass ihr Vater sich noch immer in Tschetschenien befinden würde.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei noch anführt, dass es erstaunlich sei, dass der Beauftragte urteilt, dass sie den neuen Entfernungsbeschluss nicht Folge leisten würde, wenn sie sich freiwillig bei der Polizei vorstellig gemacht hat, weist der Rat darauf hin, dass dieser Teil der Begründung sich auf den Auferlegen selbst des Einreiseverbots bezieht. Aus Artikel 74/11 § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes geht hervor, dass ein Entfernungsbeschluss mit einem Einreiseverbot einhergeht, wenn ein früherer Entfernungsbeschluss nicht ausgeführt worden ist. Die antragstellende Partei bestreitet nicht, dass sie einen früheren Entfernungsbeschluss, der sie seit dem 21. Dezember 2015 Folge leisten musste, nicht ausgeführt hat. Dass sie sich am 24. Januar 2017 freiwillig bei der Polizei vorstellig gemacht hat, beeinträchtigt diese Feststellung des Beauftragten nicht. Die antragstellende Partei macht somit nicht plausibel, dass es keinen Grund gäbe, das Einreiseverbot aufzuerlegen.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei noch vermerkt, dass es sich im Rahmen vom vorgenannten Artikel 74/11 § 1 Absatz 2 nicht um eine gebundene Befugnis handle und dass eine Person hinsichtlich welcher beabsichtigt wird ein Einreiseverbot zu treffen, selbstverständlich angehört werden müsse, um humanitäre Gründe zur Kenntnis des Beauftragten zu bringen, stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei auch hier versäumt, konkrete Elemente anzubringen, die sie im Rahmen einer wirklichen Anhörung hätte angeführt und die zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei mit ihrer Darlegung nicht plausibel machen kann, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses unangemessen, unsorgfältig, offensichtlich unvernünftig wäre und gegen Artikel 74/11 des Ausländergesetzes verstoßen würde. Auch hat sie nicht plausibel gemacht, dass eine wirkliche vorherige Anhörung zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, sodass sie auch einen Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der vorherigen Anhörung nicht plausibel gemacht hat.

Der zweite Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

#### 4. Kurze Verhandlungen

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages zu äußern.

#### **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

##### **Einzigster Artikel**

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am sechsten März zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE